

Friedhofssatzung der Stadt Erkner

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verwaltungsverfahren-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) - und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner in ihrer Sitzung am 27.02.2002 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten/Bestattungstage
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 - Allgemeines
- § 8 - Säрге
- § 9 - Ausheben der Gräber
- § 10 - Ruhezeit
- § 11 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 - Allgemeines
- § 13 - Reihengrabstätten
- § 14 - Wahlgrabstätten
- § 15 - Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten,
Gemeinschaftsgrabstätten
- § 16 - Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 18 - Wahlmöglichkeiten

VI. Grabmale

- § 19 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 20 - Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 21 - Zustimmungserfordernis
- § 22 - Anlieferung
- § 23 - Fundamentierung und Befestigung
- § 24 - Unterhaltung
- § 25 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 26 - Allgemeines
- § 27 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 28 - Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 29 - Vernachlässigung

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 30 - Benutzung der Leichenhalle
- § 31 - Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 32 - Alte Rechte
- § 33 - Haftung
- § 34 - Gebühren
- § 35 - Ordnungswidrigkeiten
- § 36 - In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Stadt Erkner gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof an der Gerhart-Hauptmann-Straße (Flurkartenauszug als Anlage).

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erkner.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Erkner waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu geben; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit in andere Grabstätten auf Kosten der Stadt umzubetten.
Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Der § 30 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) bleibt unberührt.

- (5) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (6) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Erkner kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten/Bestattungstage

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Bestattungen werden dienstags und freitags durchgeführt. Ausnahmen davon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

An Sonn- und Feiertagen sind Bestattungen ausgeschlossen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrrädern) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof; das Befahren mit Pkws aus gesundheitlichen Gründen kann in Ausnahmefällen durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren
- e) Druckschriften zu verteilen
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern
- i) Tiere mitzubringen (ausgenommen angeleinte Hunde)

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern, ausgenommen Bestattungen, sind 7 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zustimmung erfolgt auf Antrag durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden auf dem Friedhof tätig werdenden Beschäftigten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Zustimmung und die Beschäftigtenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Sie sind alle 3 Jahre zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

- (5) Unbeschadet § 5 Abs. 2 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze ordnungsgemäß wieder herzurichten. Bei Unterbrechung der Tagesarbeit ist für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Arbeitsmittel dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Bestattungspflichtigen fest. Aschen, die durch den Bestattungspflichtigen nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Einäscherungstag beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen durch die Friedhofsverwaltung von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (3) Das Offenlassen bzw. das Öffnen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist nicht gestattet.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,95 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Verstorbene, die für eine Umbettung vorgesehen sind, sind in Zinksärgen zu bestatten.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Grabmale, Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör rechtzeitig, vor dem Ausheben der Gräber zu entfernen, wenn dieses die ordnungsgemäße Bestattung erfordert. Sofern bis zum Ausheben der Gräber die vorgenannten Arbeiten durch die Nutzungsberechtigten noch nicht durchgeführt worden sind, werden diese durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt und die Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf eventuellen Schadensausgleich im letzteren Fall besteht nicht.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt
auf dem Friedhof 20 Jahre

bei Verstorbenen bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
10 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof
20 Jahre
- (3) Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist das Ruherecht unbegrenzt.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen Verstorbener bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden - bei Umbettungen von Verstorbenen auf dem Friedhof innerhalb der ersten 10 Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringlichen öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere Urnenreihengrabstätte sind zulässig. Umbettungen aus einer Gemeinschaftsanlage sind ausgeschlossen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Personen, denen nach § 13 bzw. § 14 das Nutzungsrecht übergeben wurde. In den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Umbettungen von Urnen werden von der Stadt durchgeführt. Bei Umbettungen von Särgen wird durch die Friedhofsverwaltung das Grab bis zur Oberkante des Sarges geöffnet und nach der Entnahme wieder verfüllt.
Die übrigen Leistungen sind durch ein vom Antragsteller zu beauftragendes Bestattungsunternehmen zu erbringen. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung. In der Zeit vom 01.04. bis 30.09. erfolgen keine Umbettungen von Leichen.
Urnenumbettungen sind ganzjährig außerhalb der Frostperiode möglich.
Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten
 - g) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 11. Lebensjahr an
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschilder auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Grabanweisung.

§ 14
Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist auf Antrag und nur auf die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur 2 Bestattungen übereinander zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Wahlgrabstätten können erst bei Eintritt eines Bestattungsfalles erworben werden.
- (6) Eine Bestattung in Wahlgrabstätten darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht übertragen.
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern

- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Personenkreise der Buchstaben a bis g wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 7 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsvertrag ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden (ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich).
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Lage der Grabstätte eine Teilung zulässt. Eine Zurückerstattung der entrichteten Nutzungsgebühr erfolgt grundsätzlich nicht.
- (13) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.
- (14) Wahlgrabstätten können auf Antrag zur Urnenbeisetzung genutzt werden.

§ 15

Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahmen der Reihengrabstätten
 - d) Gemeinschaftsgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Asche nicht übersteigt.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.

Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnenwahlgrabstätte und wird von der Friedhofsverwaltung bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts festgelegt.
- (4) Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung oder solche für religiöse oder ethnische Gruppen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften der Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16

Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Erkner.

**V.
Gestaltung der Grabstätten**

**§ 17
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 19 und 27 so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

**§ 18
Wahlmöglichkeiten**

- (1) Auf dem Friedhof wird eine Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zusätzlich zu den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Bestattung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

**VI.
Grabmale**

**§ 19
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine (außer Findlinge), Holz sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - b) Grabmale aus Naturgestein müssen aus einem Stück hergestellt sein. Der Sockel muss aus dem gleichen Material und darf nicht höher als 5 cm sein.
 - c) Flächen dürfen keine Umrandung haben.

- d) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - e) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein; nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Silber.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten bis 0,30 m² Ansichtsfläche
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,40 m² Ansichtsfläche
 - c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis 1,00 m² Ansichtsfläche
 - d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen

Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 12 cm stark sein. In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale bis 0,30 m² Ansichtsfläche
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten bis 0,40 m² Ansichtsfläche
 - c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen; stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 12 cm stark sein und einen rechteckigen Grundriss haben

- (7) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 5 und 6 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.
- (8) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des §17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 7 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Absätze 1 bis 7 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) ein maßstabgerechter Grabmalentwurf (möglichst Maßstab 1:10) mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung
 - b) maßstabgerechte Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung; Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist
 - c) in besonderen Fällen kann von der Friedhofsverwaltung ein bestimmter Maßstab, die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

§ 22

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
- a) die Gebührenempfangsbescheinigung
 - b) der genehmigte Entwurf
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie auf dem Friedhof von der Friedhofsverwaltung auf Übereinstimmung mit der nach § 21 erteilten Zustimmung überprüft werden können.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 4) sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.
Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Schäden, die durch die Entfernung nach Abs. 1 und 2 entstehen, sind durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht innerhalb von 4 Wochen nach Schadenseintritt nicht nach, werden die Schäden durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten behoben.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Inhaber der Nutzungsrechte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Auch die Friedhofsverwaltung kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen; sie unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur so lange, wie das entrichtete Entgelt ausreicht.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach der Bestattung; Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlerischem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

§ 28

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 29

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 26 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung durch Entziehungsbescheid entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 2 Sätze 3 und 4 hinzuweisen.

- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist im Falle des Satzes 1 nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

**VIII.
Leichenhalle und Trauerfeiern**

**§ 30
Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge von an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden.
Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Verstorbenen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

**§ 31
Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofs abgehalten werden.
- (2) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen sind vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Ausstattung der Trauerhalle, der Transport des Sarges und der Urne auf dem Friedhof und die Einsenkung des Sarges und der Urne obliegen der Friedhofsverwaltung. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Es ist untersagt, mit politischen Aufrufen auf Trauerfeiern hervorzutreten.

**IX.
Schlussvorschriften**

**§ 32
Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den Vorschriften vor In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden frühestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bzw. nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Verstorbenen oder Aschen.

**§ 33
Haftung**

Die Stadt Erkner haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Im Übrigen haftet die Stadt Erkner nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch die Bediensteten der Friedhofsverwaltung.

**§ 34
Gebühren**

Für die Benutzung des von der Stadt Erkner verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 35
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen
 1. § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
 2. § 5 Abs. 2 Buchst. a die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Stadt und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof
 3. § 5 Abs. 2 Buchst. b Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet sowie Druckschriften verteilt
 4. § 5 Abs. 2 Buchst. c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt

5. § 5 Abs. 2 Buchst. d ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert
 6. § 5 Abs. 2 Buchst. e Druckschriften verteilt
 7. § 5 Abs. 2 Buchst. f Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert
 8. § 5 Abs. 2 Buchst. g den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt
 9. § 5 Abs. 2 Buchst. h lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert
 10. § 5 Abs. 2 Buchst. i Tiere mitbringt (ausgenommen angeleinte Hunde)
 11. § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
 12. § 6 Absätze 1, 3, 6 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, entgegen den Auflagen der Zustimmung tätig wird oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert
 13. § 11 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt
 14. § 14 das Nutzungsrecht ohne Zustimmung nach Abs. 8 überträgt oder der Mitteilungspflicht hinsichtlich eines Wohnungswechsels nach Abs. 13 nicht nachkommt
 15. § 19 die Gestaltungsvorschriften nicht berücksichtigt
 16. § 21 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert
 17. § 24 die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält
 18. § 26 die allgemeinen Vorschriften zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten nicht berücksichtigt
 19. § 30 die Benutzungsvorschriften über die Leichenhalle nicht einhält
 20. § 31 verbotene Handlungen ausführt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 36

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Erkner vom 24.10.1997 außer Kraft.

Erkner, den 04.03.2002



Vogelsänger
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung

(Siegel)

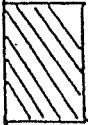
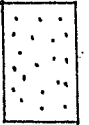



Schulze
Bürgermeister

Anlage
Flurkartenauszug



Anlage
 - Auszug aus Flurkarte -

-  - Pachtfläche
-  - Fläche für Friedhofserweiterung
-  - Friedhof

Flur 1
 Flurstück 395 teilweise
 394

Flur 9
 Flurstück 328
 327
 326
 327
 325

Flur 1

